

Gemeinderat
Grendelstrasse 9
5408 Ennetbaden
Tel. 056 200 06 01
gemeindekanzlei@ennetbaden.ch



Veröffentlichung gemäss Art. III der Gemeindeordnung

Verordnung zur Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen der Gemeinde Ennetbaden – neuer Anhang I, Ziff. 3

Der Gemeinderat hat gestützt auf § 37f. Gemeindegesetz den Anhang I, Ziff. 3 der Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen der Gemeinde Ennetbaden erlassen.

Das Reglement kann auf der Webseite der Gemeinde oder am Schalter der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Die Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen vom 14. Juni 2011 (Stand: 27. November 2023) mit neuem Anhang I, Ziff. 3 wird im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz bei der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ablauf Beschwerdefrist: 5. Januar 2024

6. Dezember 2023

Gemeinderat Ennetbaden